

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 85. Sitzung (28.05.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 42b.

Beilage zum Protokoll der 85. Sitzung der zweiten
Kammer vom 28. Mai 1906.

Antrag.

**Den Gesekentwurf über die Ver-
mögenssteuer betr.**

Die zweite Kammer wolle beschließen, dem § 23 des
Entwurfs folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung
eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan
wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens
10% höher oder niedriger ist, als der letzte fest-
gestellte Schätzungswert.“

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Behnter.
Gießler.
Gierich.
Dr. Binz.
Eichhorn.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1906.

Antrag.

Den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr.

Unterszeichnete beantragen folgende Abänderungen der Kommissionsbeschlüsse zum Vermögenssteuer-Gesetzentwurf:

Zu § 8.

1. Dem § 8 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

(Absatz 2) Erreicht das steuerbare Vermögen den Betrag von 3000 Mark nicht, so bleibt es vom Bezug zur Vermögenssteuer befreit.

(Absatz 3) Der Steueranschlag wird erhöht:

- a) bei einem Betrage von 50 000 Mark bis ausschließlich 75 000 Mark um 10%;
- b) bei einem Betrage von 75 000 Mark bis ausschließlich 100 000 Mark um 20%;
- c) bei einem Betrage von 100 000 Mark bis ausschließlich 125 000 Mark um 30%;
- d) bei einem Betrage von 125 000 Mark bis ausschließlich 150 000 Mark um 40%;
- e) bei einem Betrage von 150 000 Mark bis ausschließlich 200 000 Mark um 50%;
- f) bei einem Betrage von 200 000 Mark bis ausschließlich 300 000 Mark um 60%;
- g) bei einem Betrage von 300 000 Mark bis ausschließlich 400 000 Mark um 70%;
- h) bei einem Betrage von 400 000 Mark bis ausschließlich 500 000 Mark um 80%;
- i) bei einem Betrage von 500 000 Mark bis ausschließlich 750 000 Mark um 90%;
- k) bei einem Betrage von 750 000 Mark und darüber um 100%.

2. in Konsequenz dessen § 54 zu streichen.

Zu § 51.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine, sowie Produktivgenossenschaften, wenn deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 Mark nicht erreicht; ferner

Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (Einkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Verkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen (Konsumvereine);

Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Bechtold.
Dr. Frank.
Kolb.
Roesch.
Eichhorn.
Lehmann.
Forst.
Kramer.
Pfeiffle.
Süßkind.